Freiheit im politischen System des alten Uri

Autor(en): **Kälin, Urs**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **95 (2004)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-405849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Freiheit im politischen System des alten Uri

Urs Kälin

Meinen Ausführungen möchte ich drei Thesen voranstellen, die im Folgenden näher erörtert werden sollen.

1. Der Begriff Freiheit wurde im alten Uri mit Vorrechten und Privilegierung gleichgesetzt. Die Proklamation der Helvetischen Republik im April 1798 und die verfassungsrechtliche Durchsetzung eines neuen Freiheitsbegriffs beseitigten diese Vorrechte.

2. Die Helvetik wurde in Uri als totales Fiasko wahrgenommen und blieb im kollektiven Bewusstsein langfristig haften. Die traumatische Rückerinnerung an die Franzosenzeit hat wesentlich dazu beigetragen, das fortschrittliche gesellschaftspolitische Programm der Helvetik für lange Zeit in Misskredit zu bringen.

3. Die Zeit der Helvetik darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr beschleunigten die krisenhaften Ereignisse der Jahre von 1798 bis 1803 einen wirtschaftlichen und politischen Niedergang, der bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingesetzt hatte. Die Helvetik deckte vorhandene Widersprüche und Schwächen im politischen und wirtschaftlichen System des alten Uri schonungslos auf.

Im Mittelalter bedeutete Freiheit – gewöhnlich im Plural – die Abwesenheit von Zwängen. Freiheiten kamen in dieser Sicht dem Einzelnen oder einer Gruppe rechtmässig zu und konnten vererbt, verliehen, erworben, usurpiert und ersessen werden. Freiheit war ein personalrechtlicher Status, der die Freien, d.h. die nicht persönlich abhängigen Männer und Frauen von Hörigen, Leibeigenen und Vasallen unterschied.[1] Im Verlauf des 14. Jahrhunderts erweiterte sich in Uri der ursprünglich kleine Kreis von Freien durch individuelle und kollektive Loskäufe. Damit verschwanden die traditionellen feudalrechtlichen Abhängigkeiten, und die Innerschweizer Talschaften, auch Uri, konnten sich ihrerseits kommunal geprägte Territorial-

Leicht überarbeitete Fassung des anlässlich der Arbeitstagung des Historischen Vereins Uri am 19. Juni 2004 in Altdorf gehaltenen Vortrags.

herrschaften schaffen (Abhängige Landschaften, Untertanengebiete, Gemeine Herrschaften). Voraussetzungen, um an der korporativen Herrschaftsausübung Anteil nehmen zu können, war der Besitz des Landrechtes.

Diese Form der demokratischen Herrschaft, die so genannte Landsgemeindedemokratie, war ein Gegenmodell zum feudal geprägten Europa mit seinen Monarchien und Aristokratien, und die Freiheit wurde zum Kernbegriff der eidgenössischen politischen Identität, sowohl für die Eidgenossen selbst als auch – oft auch negativ konnotiert – für ihre wechselnden Gegner. Dass die Landsgemeindedemokratie durchaus auch die Herrschaft über Untertanen mit beinhalten konnte, wurde nicht als Widerspruch wahrgenommen, denn im frühneuzeitlichen Verständnis waren Freiheit und Demokratie besondere Privilegien, die ein politisches Kollektiv durch eigene Leistungen erworben hatte und an seine Mitglieder weitervererbte. So wurde dann auch die Erhebung der Livener von 1755 von den Urnern mit Hilfe von Unterwaldner und Luzerner Hilfstruppen blutig niedergeschlagen. Die öffentliche Hinrichtung der Rädelsführer am 2. Juni 1755 in Faido war der Auftakt eines strengen Regimes: Die der Leventina 1713 eingeräumten Autonomierechte wurden aufgehoben, der Talrat und die Talgemeinde abgeschafft. Das Waffentragen blieb bis 1781 untersagt, und die Livener Truppenkontingente erhielten Urner Offiziere. Auch die Kontrolle über die geistlichen Pfründen wurde nun wieder von den Urnern übernommen.[2]

Im 18. Jahrhundert entstand ein mit den traditionellen Vorstellungen unvereinbarer und konkurrierender Freiheitsbegriff, der auf dem Prinzip der unveräusserlichen, individuellen Freiheit gründet und auf die rationalen Ideen der Aufklärung zurückgeht: der naturrechtliche Freiheitsbegriff. Staatliche Herrschaft war in dieser Betrachtungsweise nur dann legitim, wenn sie die ursprünglichen individuellen Freiheitsrechte garantierte und schützte. Der Begriff «Freiheit» war im ausgehenden 18. Jahrhundert allgegenwärtig. Inhaltlich konnte er allerdings ganz unterschiedliche Vorstellungen beinhalten: das republikanische Staatsbewusstsein mit dem Ideal kommunaler Selbstverwaltung (Volkssouveränität), ein althergebrachtes, teils durch Schrift und Brauch fixiertes, letztlich aber nicht von Menschen gesetztes, sondern göttliches Recht, oder schliesslich das moderne Konzept der naturrechtlich begründeten Verfassungsdemokratie.

Für die Urner war Freiheit kein abstraktes, sondern ein sehr handfestes Konzept, das auf einer ausgeprägten Nutzenorientierung beruhte. Umfang und Reichweite der individuellen Freiheit der Urnerinnen und Urner im Ancien Régime müssen aus heutiger Sicht hingegen kritisch beurteilt werden. Die Urner Gesellschaft war im

Tell streckt mit einem Schild, auf dem die drei schwörenden Eidgenossen abgebildet sind, den Drachen der französischen Revolution nieder. Auf der um 1798 entstandenen Handzeichnung von Balthasar Anton Dunker (1746–1807) bekämpft der strahlende Freiheitsheld der alten Eidgenossenschaft die Ideen und Machtansprüche der Französischen Revolution.

Die Varianten der verschiedenen Briefköpfe der «Helvetischen Republik» (1798-1803) muten heute wie ein moderner Comicstrip an. Damals jedoch – meist begleitet mit dem Schriftzug «Freiheit - Gleichheit» – wurde das vermeintliche Freiheitssymbol der alten eidgenössischen Orte zum Symbol der Ideen der französischen Revolution umgedeutet. Der politisch instrumentalisierte Tell wechselte quasi die Seiten.

Wesentlichen nach einem ständischen Muster verfasst und kannte klare, nur schwer überwindbare Hierarchien. Bereits im 18. Jahrhundert geriet das politische System der Landsgemeindedemokratie von verschiedenen Seiten her zunehmend unter Druck. In feudalistisch-absolutistischer Sichtweise wurde die Landsgemeinde tendenziell als unberechenbare Pöbelherrschaft wahrgenommen, während eine aufgeklärte Kritik vor allem den offensichtlichen Widerspruch zwischen dem oft stark schwärmerischen Ideal – die Alpen als Hort der Freiheit – und der prosaischen Wirklichkeit eines ausgeprägten Machtgefälles thematisierte. Was den einen Beobachtern als höchster Ausdruck politischer Freiheit erschien, qualifizierten kritischere Geister als «Paradezeug» und «Comödie» oder als blosses «game of liberty».[3] Phänomene wie die Käuflichkeit und die Lebenslänglichkeit von Ämtern, die Existenz eines Geheimen Rates oder das Selbstergänzungsprinzip (Kooptation) von Behörden widersprechen dem modernen Demokratieverständnis. Auf der anderen Seite beinhaltete das Urner Landrecht eine Vielzahl grösserer und kleinerer Privilegien, die – als exklusive Sonderrechte – eben zum Kern der «alten Freiheiten» gehörten: die aktive Teilhabe am politischen System mit der unbeschränkten Souveränität der Landsgemeinde in politischen, wirtschaftlichen, militärischen und kirchlichen Fragen (Versammlungsdemokratie), eine mehr oder weniger gesicherte Existenz, die auf dem exklusiven Zugang zu den kollektiven Ressourcen in der Landwirtschaft und im Gütertransit beruhte, sowie vielfältigste staatliche oder halbstaatliche Vergünstigungen (Pensions-, Sitz- und Schützengelder, Geburts- und Abschussprämien, Ausbildungsbeihilfen und vieles

mehr). Im Ancien Régime zeichnete sich die Urner Landsgemeindedemokratie, auch im Vergleich mit den benachbarten Ständen, durch eine hohe Stabilität aus. Diese Stabilität gründete indessen nicht auf einer allgemeinen Ruhe, sondern auf dem Gleichgewicht zwischen verschiedenartigen Spannungen.[4] Dieses Gleichgewicht wurde durch die Proklamation der Helvetischen Republik schlagartig und radikal aufgehoben.

Es ist vielleicht nützlich, in aller Kürze einige wichtige Ereignisse in Erinnerung zu rufen.[5]

Mit dem Vormarsch französischer Truppen in die Juratäler des Fürstbistums Basel beginnt im Dezember 1797 jener Ereigniszusammenhang, der als «Helvetik» beziehungsweise als «Helvetische Republik» bezeichnet wird. Der Vormarsch ist von eindeutigen Signalen begleitet, dass das revolutionäre Frankreich das Ende der bisherigen Staats- und Regierungsformen in der Schweiz anstrebt. Am 27. Dezember 1797 wird in Aarau die letzte Tagsatzung des Ancien Régime eröffnet. Sie bietet ein Trauerspiel an Entschlusslosigkeit, Verwirrung und Agonie. Überall kommt es nun zu Petitionen, Volksversammlungen, Erhebungen und zur Errichtung von Freiheitsbäumen. Im Frühjahr 1798 folgt die militärische Besetzung der Eidgenossenschaft. Der französische Einmarsch stösst auf einen unentschlossenen und zögerlichen Widerstand. Koordinierte Aktionen scheitern an den unvereinbaren Einzelinteressen der eidgenössischen Stände. Im April 1798 wird die «Helvetische Republik» proklamiert. Damit wird ein scharfer Bruch mit der Vergangenheit und mit dem Ancien Régime vollzogen, denn die helvetische Verfassung enthält Neuerungen, die im Widerspruch zu den Prinzipien des traditionellen Staatswesens stehen: die Einführung der repräsentativen Demokratie und der Gewaltenteilung, die Formierung eines zentralistischen Einheitsstaates mit einem bürokratischen Verwaltungsapparat, die Erhebung allgemeiner Steuern auf dem Besitz, die Zusicherung der persönlichen Freiheitsrechte (Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungsfreiheit, Religions- und Glaubensfreiheit, Pressefreiheit).

Die neuen Verfassungsgrundsätze waren tief greifend und sie wirkten sich auch im Alltag aus. Dazu ein Beispiel: Mit dem neuen Kriminalstrafrecht der Helvetik, das sich eng an den Code civil Napoleons anlehnt, wurden die Inquisitionsprozessse, das Foltern und Brandmarken, die Körperstrafen, aber auch die qualifizierten Todesstrafen wie das Rädern, Pfählen, Vierteilen und ähnliche gruselige Praktiken abgeschafft. Es ist bezeichnend, dass diese Prozess- und Strafrechtspraktiken mit der Auflösung der Helvetischen Revolution im Jahr 1803 umgehend zurückkehrten. So wurde in Zürich noch im gleichen Jahr (1803) ein Mann des Mordes an seiner Frau angeklagt

und zum Tod durch das Rad verurteilt – eine qualifizierte Todesstrafe, die seit 1628 nicht mehr gefällt worden war. Der Verurteilte wurde dann «begnadigt» – zum Enthaupten, Rädern des Rumpfes und Aufspiessen des Kopfes.[6]

Die wichtigsten Trümpfe der neuen Verfassung bestanden aber in der Abschaffung der Reste des mittelalterlichen Feudalismus. Zehnten und Grundzinsen wurden genauso abgeschafft, wie die Leibeigenschaft und der Untertanenstatus. Für die überwiegende Mehrheit der Urnerinnen und Urner waren diese Errungenschaften mehr oder weniger bedeutungslos oder den eigenen Interessen geradezu entgegengesetzt. Für sie war es entscheidend, dass mit der Helvetik die alten Freiheiten, oder, wie oben ausgeführt, eben die Vorrechte von Geburt und Tradition, dahinfielen. Die neuen Menschen- und Bürgerrechte waren dafür kein valabler Ersatz und fanden in Uri praktisch keine Resonanz.

Diesen Sachverhalt möchte ich für die Bereiche Politik und Wirtschaft kurz ausführen:

Mit der Helvetischen Republik ging das Jahrhunderte alte souveräne Staatswesen der Urner unter. Bis 1798 hatte der Stand Uri innerhalb der Alten Eidgenossenschaft den Status des zweiten katholischen Vorortes und einen weit überproportionalen Einfluss auf die Politik der Eidgenossenschaft. Mit der helvetischen Verfassung bildeten Uri und Ursern nun zwei Distrikte eines neuen Kantons Waldstätten, der den Urnern keine Identifikationsmöglichkeiten bot. Die politischen Institutionen, insbesondere die Landsgemeinde – das zentrale Ritual der kollektiven Identitätsstiftung[7] – wurden aufgelöst. Erstmals sollten direkte Steuern gezahlt werden. Die traditionellen Formen der Sozial- und Armenfürsorge und das System der öffentlichen Notvorsorge mit obrigkeitlichen Salz- und Kornmagazinen fielen dahin. Der bedeutende Staatsschatz wurde geplündert und die Herrschaftsrechte in den Abhängigen Landschaften (Ursern) und in den Untertanengebieten (Leventina) und Gemeinen Herrschaften (Lugano, Thurgau, Freiamt etc.) widerrufen. Was sich die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten an Kapitalien, Bargeld und Salz des ehemaligen Standes Uri angeeignet hatte, repräsentierte insgesamt einen Wert von 416'000 Gulden. Davon wurden nur rund 95'000 Gulden zurückerstattet.[8]

Die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit ermöglichte nun allen Bürgern die gleichen Erwerbschancen, auch den bisher weit gehend ausgeschlossenen Bei- und Hintersässen. Besonders wichtig ist, dass dies auch für jene Wirtschaftsbereiche galt, die in Uri bisher von der Markgenossenschaft korporativ geregelt wurden und die tragenden Säulen des Urner Wirtschaftsgefüges darstellten: die

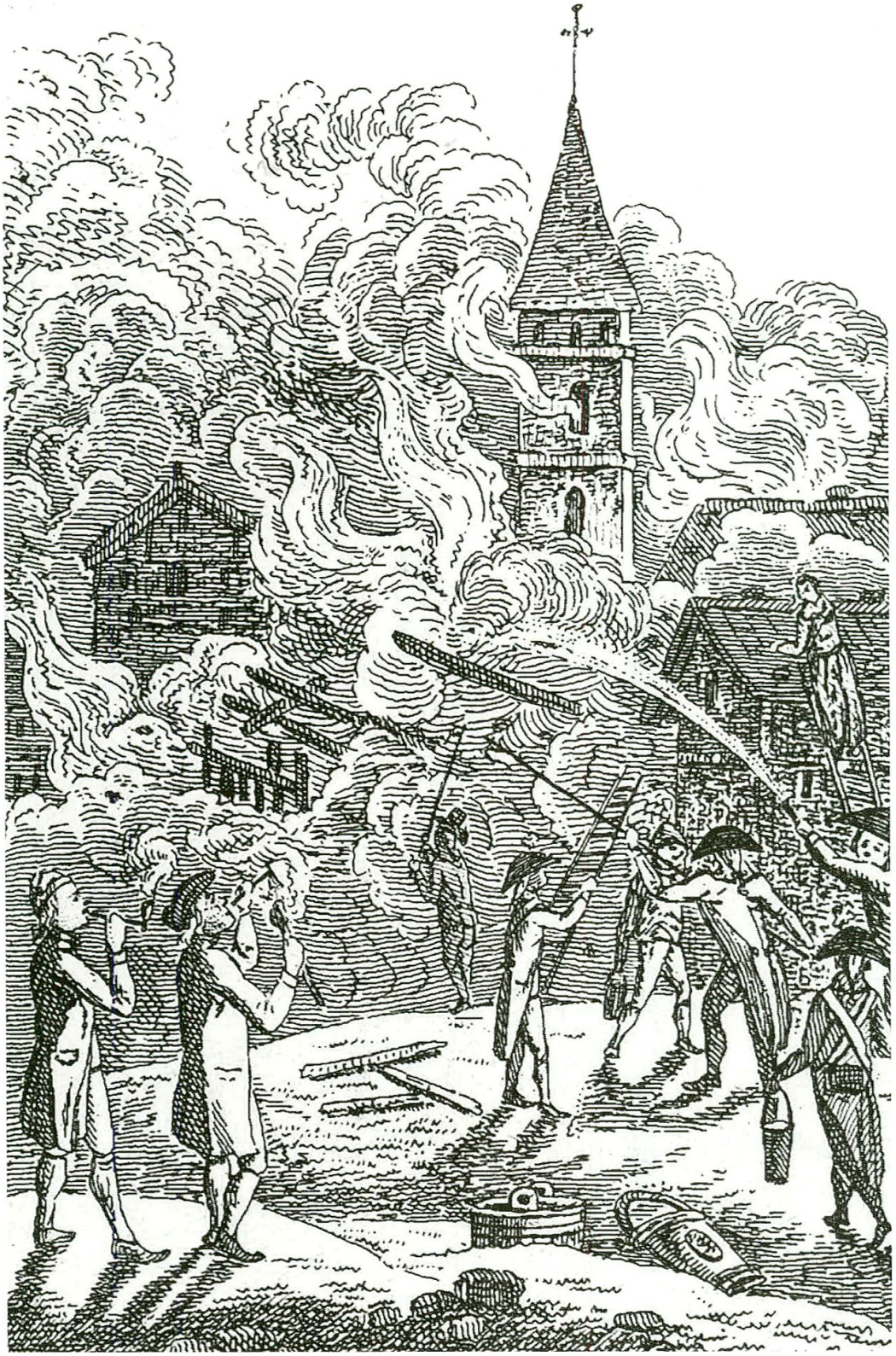

Der Kupferstich eines unbekannten Zeichners stellt den Dorfbrand in Altdorf 1799 dar. Die Ursache für den Feuerausbruch konnte nie geklärt werden. Karl Franz Lusser nennt den Brand 1845 «ein schreckliches Denkmal des Fanatismus». Quellenmässig belegt ist die Anwesenheit zahlreicher schadenfreudiger Gaffer, die selbst gegen Bezahlung jede Hilfe verweigerten.

Alpwirtschaft und Viehzucht sowie der Güterverkehr über den Gotthardpass.

Diese Veränderungen machten die Helvetik für sich allein zu einem tiefen Einschnitt. Hinzu kamen aber noch die exogenen Belastungen der Franzosenzeit, das Kriegselend, dem die Urnerinnen und Urner ausgeliefert waren, die Zwangseinquartierungen, Requisitionen und Plünderungen sowie der katastrophale Altdorfer Dorfbrand von 1799. Die Zeit der Helvetik geriet in Uri zum totalen Desaster. In der Franzosenzeit wurde rund ein Drittel aller privaten Vermögen vernichtet. Aufgrund unvollständiger Verzeichnisse beliefen sich die Kriegsschäden für den Distrikt Andermatt (1798–1801) auf Fr. 1'359'000.— und für den Distrikt Altdorf (1798–1800) auf Fr. 1'431'921.—. Der Totalschaden des Altdorfer Dorfbrandes wurde von der Munizipalität im Jahre 1801 auf mehr als 3 Millionen Franken beziffert. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 1843 die gesamten Vermögen im Kanton Uri, einschliesslich aller Korporationsgüter (Alpen, Allmenden, Wälder etc.), auf 24,6 Millionen Franken veranschlagt.[9] Die Helvetik verwandelte ein wohlhabendes und einflussreiches Staatswesen in eine Armentasche. Illustrativ für diesen Zusammenhang ist die Propagandaschrift *Die Cantons=Tagsatzung von Ury an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern* aus dem Jahre 1801. Über Seiten hinweg wird in dieser Schrift dargelegt, was der Stand Uri vor der Revolution besessen hatte und dann durch sie verlor. Für die vorrevolutionäre Zeit werden folgende Punkte hervorgehoben: Ruhm und Ansehen im Ausland, Ruhe und Eintracht im Innern, eine geachtete Obrigkeit, einfache, billige Rechtsprechung, Notvorsorge, sichere jährliche Staatseinnahmen ohne persönliche Steuerbelastung, Waffenvorräte und Zeughäuser, öffentliche Salz-, Frucht-, Eisen- und Holzmagazine, ansehnliche Staatsgebäude, gut unterhaltene Strassen, Brücken und Wasserwehren. An Verlustpositionen werden genannt: in Schutt liegende Staatsgebäude, fehlende Sitzungssäle für die Tribunalien, aus dem Kanton weggeführte Kassen, Stockung von Handel und Verkehr, verfallene Strassen, Brücken und Dämme, geleerte Zeughäuser, übermässige Gerichtsgebühren und hohe Steuerlasten.[10]

Die
Cantons-Tagsatzung von Ury
an die allgemeine
helvetische Tagsatzung
in Bern.

BERN,
bey Gottlieb Stämpfli,
1801.

Titelblatt der Urner Protestschrift von 1801, die sehr illustrativ die negativen Auswirkungen der Helvetik auf den Kanton beschreibt.

Dennoch wäre es meines Erachtens verfehlt, die Ereignisse von 1798–1803 isoliert zu betrachten. Vielmehr brachte der fundamentale Wandel von 1798 strukturell bedingte Widersprüche und Schwächen in der Urner Landsgemeindedemokratie zu Tage und er beschleunigte einen Prozess des wirtschaftlichen und politischen Niedergangs, der bereits ein halbes Jahrhundert zuvor eingesetzt hatte. Neben dem Niedergang des selbstständigen, privatwirtschaftlichen Militärunternehmertums, der bereits in den 1740er- Jahren einsetzte, häuften sich

vor allem in den 70er- Jahren des 18. Jahrhunderts krisenhafte Ereignisse wie die Hungerjahre von 1770/1771 oder das Erdbeben vom 9. September 1774, das beträchtliche materielle Schäden verursachte. Am Ende des 18. Jahrhunderts war die Urner Alpwirtschaft bereits relativ rückständig, da die aussichtsreiche Umstellung der Produktion auf exportfähigen Hartkäse (Sbrinz oder Spalenkäse) auf unüberwindbare Hindernisse stiess.[11]

Auch innenpolitisch entstand nun eine hochexplosive, zum Teil bürgerkriegsähnliche Situation, die durchaus auch gewalttätige Aktionen kannte. Es kam zu massivsten Drohungen und Einschüchterungen, zu Verschleppungen und zu erzwungener Emigration.[12] Einige Konfliktlinien möchte ich hier in aller Kürze skizzieren.

Besonders spannungsreich war in diesen Jahren das Verhältnis zwischen der Oberschicht und der breiten Masse der Landleute. Spezifisch für Uri ist es, dass sich dieser Gegensatz als Konflikt zwischen dem Hauptort und den umliegenden Dörfern manifestierte. In seinem Werk «Leiden und Schicksale der Urner in der Revolutionszeit» (1845) bemerkt der Arzt, Politiker und Historiker Karl Franz Lusser (1790–1859)[13]:

«Altdorf war durch seine Industrie, den Speditionshandel, vorzüglich aber durch den fremden Kriegsdienst einer der reichsten Flecken im Schoosse der Alpen ...; seine begüterten Einwohner zeichneten sich aus durch die Nachahmung französischer Moden und städtischer Sitten. Es konnte nicht fehlen, dass junge Leute, von dem Reiz der Neuheit eingenommen, an dem Umsturz der Dinge Gefallen fanden und im Übermuth und Leichtsinn unzufriedene Bauern neckten. Dies und der natürliche Neid derer, so nichts haben, gegen jene so etwas besitzen, waren hinreichend, viele Landleute gegen Altdorf, in dessen Bewohnern sie jetzt nur noch Feinde der Bauernfreiheit zu sehen vermeinten, in eine feindliche Stimmung zu versetzen.»

Dieses Zitat ist in vieler Hinsicht sehr aufschlussreich. Tatsächlich hatte ein ausgeprägter Oligarchisierungsprozess im 17. und 18. Jahrhundert in Uri zu einer für die Zentralschweiz einmaligen Konzentration von Macht und Besitz im Hauptort geführt. Der Führungsanspuch der Altdorfer Solddienstaristokratie blieb so lange unangefochten, als sie etwas zu verteilen hatte. Kostspielige Praktiken wie die Übernahme von Patenschaften, die Ausrichtung von Armenspeisungen und Gastmählern, die Beschaffung von Stipendien, ein ausgeprägtes religiöses Stiftungswesen oder die berufliche Versorgung hielten das Volk bei Laune und sicherten die Gefolgschaft. In der Helvetik war davon fast nichts mehr übrig geblieben und ein solcher Herrschaftsstil war bei schrumpfenden Ressourcen auch gar nicht mehr finanzierbar. Vor diesem Hintergrund entstand eine latente

Missstimmung gegenüber der Oberschicht. Sie schlug in Erbitterung um, als die Altdorfer Herren sowohl gegenüber der helvetischen Republik wie auch gegenüber den französischen Besatzungstruppen einen ausgesprochen opportunistischen Kurs einschlugen und die Unterstützung des offenen Widerstandes verweigerten. Zurückhaltung und Wankelmut der Elite des Ancien Régime sind auf verschiedene Motive zurückzuführen. Dem Aufstand vom April 1799, der auf Seiten der Urner 120 Menschenleben kostete, standen sie, in realistischer Einschätzung der Erfolgsaussichten, ablehnend gegenüber. Stellvertretend für eine Vielzahl zeitgenössischer Aussagen steht das folgende Zitat aus einem Brief des Schwyzers Karl von Reding an Beat Steinauer: «Wie es in dergleichen Fällen gewöhnlich, herrscht unter unserem Volk ein fürchterliches Misstrauen gegen alle, die mit dem Namen Herren bemarket sind. Unter dieser Klasse wäre im Durchschnitt die Stimmung vernünftig und mässig, und eben darum sind sie dem Volke verdächtig.»[14]

Das obige Zitat von Karl Franz Lusser erinnert ferner daran, dass es – übrigens nicht nur in Altdorf – auch Sympathisanten der Helvetischen Republik gab.[15] Diese rekrutierten sich in erster Linie aus den Magistratenfamilien selbst («Jeunesse dorée») sowie aus dem entstehenden bildungsbürgerlichen, stark leistungsorientierten und in seinen politischen Ambitionen bisher zurückgesetzten Milieu der Altdorfer Kaufmannschaft. Philosophisch-freidenkerisches Gedankengut wurde in Uri denn auch fast ausschliesslich von diesen Milieus rezipiert. Im Jahre 1801 schreibt der Altdorfer Pfarrer Karl Josef Ringold einem Freund in Zürich, er finde unter dem «Adel» des Landes – gemeint sind die regierenden Familien – selten einen Mann oder Jüngling, der nicht mehr oder weniger von der «Philosophie des Antichrists» vergiftet sei. «So bald ein junges Herrchen über Pfaffen und Sakramenten zu fluchen anfangt, so wird es gleich, ungeacht seines Schafkopfs in dem ersten Klubb zu einem der grossen Weisen unsers aufgeklärten Zeit Alters eingeweihet...»[16] Zu dieser herkunfts- und bildungsmässig hochprivilegierten Jeunesse dorée gehörten unter anderen Josef Anton Müller (1778–1833), 1799 helvetischer Statthalter in Altdorf, dessen Bruder Karl Martin Müller (1775–1815) und ihr Schwager Sebastian Anton Crivelli (1772–1838). Sie alle gehörten zu den innovativsten Köpfen in Uri und betätigten sich später, im «politischen Exil» in Luzern, als bedeutende Unternehmer. Schliesslich ermöglichte die Helvetik ganzen Bevölkerungsgruppen eine politische und wirtschaftliche Emanzipation. Davon profitierten in erster Linie die bisher krass benachteiligten Hinter- und Beisassen sowie die Einwohnerschaft der abhängigen Landschaften (Ursern). Diese Bevölkerungsgruppen gehörten dann auch zu den wichtigsten Sympathi-

santen der Helvetik. Die Tatsache, dass sich auf engstem Raum völlig gegensätzliche Einschätzungen und Wertungen des politischen Wandels gegenüberstanden, ist auch ein schönes Beispiel dafür, wie politische und sozioökonomische Interessen religiöse Weltbilder überlagern können. Die Ursner begrüssten die Helvetik, nicht weil sie ein grundsätzlich anderes Weltbild hatten, sondern weil sie ihnen unter den veränderten Rahmenbedingungen die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung brachte.

In den Jahren nach der Helvetik war die Politik in Uri gekennzeichnet durch vielfältige und zum Teil auch erfolgreiche Bemühungen, das Rad der Geschichte noch einmal zurückzudrehen und möglichst viele der alten Privilegien in die Zukunft zu retten. Was davon übrig blieb, wurde zäh verteidigt, nicht zuletzt durch eine äusserst restriktive Bürgerrechts- und Niederlassungspolitik. Die traumatische Rückerinnerung an die Helvetik führte dazu, dass der politische und soziale Wandel durchwegs negativ besetzt war und mit dem Verlust von Souveränität und Freiheit gleichgesetzt wurde. Traditionsfixierung und Neuerungsfeindlichkeit hatten letztlich aber einen hohen Preis, nämlich Armut und Rückständigkeit. Beides führte auch zu einem Wandel im Herrschaftsstil: Für den kostspieligen paternalistischen Herrschaftsstil des Ancien Régime gab es keine ökonomische Grundlage mehr, und die Loyalität zwischen oben und unten kehrte in der alten Form nicht mehr zurück. An die Stelle des paternalistischen Herrschaftsstil trat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Herrschaftsstil mit deutlich repressivem Charakter. Eine harte Zensurpolitik und eine ganze Reihe politisch motivierter Strafprozesse – beispielsweise im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um den Bundesvertrag von 1815 oder im Kontext der Verfassungskämpfe der 1830er- Jahre – sind dafür nur die sichtbarsten Anzeichen.[17] In alle diese Auseinandersetzungen wurde nun auch die Priesterschaft vermehrt mit einbezogen, die als «rechte Hand der Obrigkeit» (Konstantin Siegwart-Müller)[18] in Erscheinung trat und nun endgültig aus dem Laufgitter des autoritären Staatskirchentums alter Prägung ausbrechen konnte. So gesehen erlitten die Urner durch die Helvetik tatsächlich einen doppelten Freiheitsverlust. Dem Niedergang der alten Vorrechte und Privilegien, d.h. dem partiellen Verlust der traditionellen Freiheiten, stand in Uri kein Zugewinn an individuellen, bürgerlichen Freiheitsrechten gegenüber, ganz im Gegenteil.

Anmerkungen

[1] Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls.ch): Stichworte «Demokratie», «Freiheit». – PEYER, HANS CONRAD. Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978.

[2] KÄLIN, URS. Uri und seine Untertanen: Der Aufstand der Leventina 1755 – ein Vergleich mit der Lage im Veltlin. In: JÄGER, GEORG/SCARAMELLINI, GUGLIELMO (Hg.). Das Ende der Bündner Herrschaft im Veltlin und in den Grafschaften Chiavenna und Bormio 1797. Sondrio 2001, S. 41–45.

[3] ARNOLD, PHILIPP. Almosen und Allmenden. Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798–1848. Zürich 1994, S. 129.

[4] DE CAPITANI, FRANÇOIS. Beharren und Umsturz (1648–1815). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel/Frankfurt a.M. 1983, S. 97–175, hier S. 160.

[5] Vgl. für das Folgende: BRAUN, RUDOLF. Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Göttingen/Zürich 1984, S. 309 ff. – SIMON, CHRISTIAN. Die Helvetik – Eine aufgezwungene und gescheiterte Revolution? In: HILDBRAND, THOMAS/TANNER, ALBERT (Hg.). Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848. Zürich 1997, S. 29–49.

[6] WETTSTEIN, ERICH. Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich. Winterthur 1958, S. 151 f.

[7] KÄLIN, URS. Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht 1700–1850. Zürich 1991, S. 23 ff.

[8] ARNOLD, Almosen (wie Anm. 3), S. 35.

[9] ARNOLD, WERNER. Uri und Ursern zur Zeit der Helvetik 1798–1803 (Historisches Neujahrsblatt Uri NF 39/40). Altdorf 1985, S. 121, 189 f, 257. – ARNOLD, Almosen (wie Anm. 3), S. 126 f.

[10] ARNOLD, Helvetik (wie Anm. 9), S. 257.

[11] BIELMANN, JÜRG. Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und 19. Jahrhunderts. Basel/Stuttgart 1972, S. 193 ff. – ARNOLD, Almosen (wie Anm. 3), S. 176 f.

[12] ARNOLD, Helvetik (wie Anm. 9), S. 139, 233, 372 ff. – LUSSER, KARL FRANZ. Leiden und Schicksale der Urner in der Revolutionszeit vom Umsturz der Verfassung im Jahre 1798 bis zu deren Wiederherstellung im Jahre 1803. Altdorf 1845, S. 150 f.

[13] LUSSER (wie Anm. 12), S. 95 f.

[14] Zit. nach WYSS, HEINRICH A. Alois Reding, Landeshauptmann von Schwyz und erster Landammann der Helvetik. In: Der Geschichtsfreund 137 (1984), S. 4–330, hier S. 219. – Vgl. auch: KÄLIN, URS. Innerschweizerischer Widerstand gegen die Helvetik: Ideologie oder Kalkül? In: CHRISTIAN SIMON (Hg.): Widerstand und Proteste zur Zeit der Helvetik (Dossier Helvetik, Vol. 4). Basel 1998, S. 101–111.

[15] Ein Verzeichnis der «Gute(n) Patrioten im Distrikt Altdorf» vom Mai 1799 ist abgedruckt bei KÄLIN, Magistratenfamilien (wie Anm. 7), S. 255. Dieses Verzeichnis erwähnt auch die helvetisch gesinnten Geistlichen: Pfarrer Josef Anton Linggi von Schattdorf («sehr gut»), Pfarrer Furrer von Silenen («excellent»), den Seedorfer Klosterkaplan Josef Maria Imhof («vortrefflich») und Pfarrer Imholz von Sisikon.

[16] Zit. nach RÖLLIN, STEFAN. Pfarrer Karl Josef Ringold, 1737–1815. Ein Beitrag zur Geschichte des Reformkatholizismus und der Ökumene im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Der Geschichtsfreund 137 (1984), S. 4–330, hier S. 219.

[17] Vgl. KÄLIN, Magistratenfamilien (wie Anm. 7), S. 261 ff.

[18] SIEGWART-MÜLLER, CONSTANTIN. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Antheil daran. Altdorf 1864, S. 42.